

**Beglaubigte Abschrift****Amtsgericht Bottrop**

Vert.	Frist not.	KR/ KIA	Mitl.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kennt- nist.
SB	17. DEZ. 2012		Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT		Zah- lung
zDA			Stel- lung.

**Beschluss**

in dem Rechtsstreit

[REDACTED] gegen [REDACTED]

Der sofortigen Beschwerde des Klägervertreters vom 12.11.2012 gegen den Beschluss der 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop vom 02.11.2012 wird nicht abgeholfen.

Die Sache wird dem Beschwerdegericht Landgericht Essen zur Entscheidung vorgelegt.

**Gründe:**

Die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss greifen nicht durch, so dass nicht abzuhelpen war, sondern die Sache dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen ist.

Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt gem. § 3 ZPO.

Für den Antrag auf Verurteilung zur Zahlung zukünftiger Nutzungsentschädigung gem. § 546a BGB setzt das Amtsgericht Bottrop in ständiger Rechtsprechung 3 Bruttomieten als Streitwert fest. Dies erscheint auch angesichts des örtlichen Wohnungsmarktes und der Verfahrensdauer auch angemessen.

Insbesondere die typischen Räumungsklagen wegen Zahlungsverzuges enden fast immer durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil innerhalb von 2 Monaten, so dass die Räumung innerhalb von 3 Monaten erfolgen kann. Außerdem ziehen nicht zahlungsfähige Mieter schon in Ansehung der drohenden Kosten meist zügig aus. Unter den gegebenen Umständen würde man daher die Vermieter auch in diesen Regel-Verfahren mit einem hohen Streitwert belasten, da die Mieter gerade hier die Kosten oft nicht aufbringen können. Die Mehrkosten für den höheren Streitwert belasten dann die Vermieter zusätzlich, obwohl ihr eigener Rechtsstreit einschließlich der Räumung wesentlich schneller als nach einem Jahr abgeschlossen war.

Eine höhere Festsetzung erscheint daher jedenfalls hier nicht geboten, auch wenn in

anderen Bezirken andere Verhältnisse gelten sollten.

Bottrop, 11.12.2012

Amtsgericht

Pawellek

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Müller

Justizbeschäftigte

